

Richtlinien für das Streuobst-Förderprogramm des Main-Taunus-Kreises

1. Zweck der Zuschussfinanzierung durch die Ausgleichsabgabe

Streuobstbestände zählen in den Landschaften von Taunus und Main-Taunusvorland zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Mit ihren anspruchsvollen hochstämmigen Obstbaumarten wirken sie positiv auf das Kleinklima ein, tragen zur Luftreinhaltung und zum Boden-, Grundwasser- und Hochwasserschutz bei und bieten Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die teilweise über Jahrhunderte gewachsenen Streuobstbestände prägen das Bild unserer Kulturlandschaft.

Durch die ausgedehnten Siedlungserweiterungen, den Ausbau des Straßennetzes sowie die Intensivierung der Landwirtschaft und die damit verbundene zurückgehende wirtschaftliche Bedeutung des Streuobstes ist der Bestand in den letzten 30 Jahren stark geschrumpft und überaltert.

Mit der Zuschussfinanzierung aus der vom Main-Taunus-Kreis vereinnahmten Ausgleichsabgabe für die Anlage oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen soll zum einen dazu beigetragen werden, die Streuobstbestände dauerhaft zu erhalten.

Die Zuschussmittel aus der Ausgleichsabgabe sollen zum anderen dazu dienen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §13 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) geschützten Flächen durch den Aufbau von Streuobst-Korridor-Biotopen miteinander und mit anderen Biotoptypen zu vernetzen und durch Schaffung von Trittstein-Biotopen weitere Vernetzungsschwerpunkte und -knoten zu schaffen.

2. Zuschussfähige Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen)

Privatpersonen können beim Main-Taunus-Kreis Maßnahmen in Streuobstwiesen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro beantragen. Bei der Verausgabung der Mittel zur Anlage oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen im Main-Taunus-Kreis werden folgende Maßnahmen bezuschusst:

2.1. Pflanzmaßnahmen

- 2.1.1. Für Pflanzmaßnahmen zur Nachpflanzung (Wiederherstellung) von Streuobstbeständen sowie für die Anlage neuer Streuobstbestände wird für die Anschaffungskosten der Obstbaumhochstämme aus der Ausgleichsabgabe ein Zuschuss von bis zu 25,00 Euro je Baum gewährt.
- 2.1.2. Die Bezuschussung umfaßt für den Erziehungs- und Aufbauschnitt zusätzlich ein einmalig zu zahlendes Grundpflegegeld zur Sicherung der Maßnahme in Höhe von 25,00 Euro für jeden Baum für die ersten fünf Jahre.
- 2.1.3. Bei der Neuanlage von Streuobstbeständen sind mindestens 10 Bäume bei mindestens 80 - 100 qm Grundfläche je Baum anzupflanzen.

2.2. Entbuschungsmaßnahmen

Zuschussfähig ist auch die Erst- und Wiederherstellungspflege (Entbuschung) von bestehenden Streuobstbeständen. Sie dient ebenfalls der Grundpflege der Streuobstwiesen und zur Sicherung der anschließenden regelmäßigen Mahd.

Der Zuschuss beträgt - je nach Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen - 500,00 bis 1.500,00 Euro/Hektar. Er erfolgt nach den Richtwerten der Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen (HRSG. Landesarbeitskreis Überbetriebliche Maschinenverwendung in Zusammenarbeit mit dem Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Dez. 219 – Verfahrenstechnik).

2.3. Erster und einmaliger Grundschnitt der Bäume

Bei älteren Bäumen, die längere Zeit nicht mehr geschnitten wurden, ist die Herausnahme größerer Astpartien oder der Rückschnitt der Krone notwendig (Kronenpflege). Für diesen ersten und einmaligen Grundschnitt zur Wiederherstellung von Streuobstwiesen (einschließlich Beseitigung oder Lagerung des Schnittgutes) wird ein Zuschuss von max. 50,00 Euro/Hochstamm gewährt.

2.4. Kumulierungsausschluss

Zuschüsse Dritter für denselben Zuschusszweck werden angerechnet.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn auch die Fördermittel des Landes, der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die Untere Naturschutzbehörde berät und hilft bei der Antragstellung zur Erlangung dieser Zuschüsse.

3. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt ist u.a. der Main-Taunus-Kreis, der diese Berechtigung auf Antrag für Grundstückseigentümer, Grundstückspächter sowie Vereine wahrnimmt.

Die Zuschussberechtigung entfällt, wenn die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht.

4. Zuschussvoraussetzungen

Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen dieser Richtlinien oder der Richtlinien zur Pflege und Entwicklung der Streuobstbestände im MTK und der Bioland-Richtlinien können die Mittel zurückgefordert werden.

5. Nicht bezuschussungsfähige Pflanzungen

Nicht Zuschussfähig sind Nachpflanzungen oder Neuanlagen von Streuobstbeständen, wenn sie die in den Richtlinien zur Pflege und Entwicklung der Streuobstbestände im MTK unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen an die Beschaffenheit der Grundstücke nicht erfüllen.

6. Antragstellung auf Förderung

Auf schriftlichen Antrag kann einem Grundstückseigentümer oder einem Nutzungsberechtigten vom Main-Taunus-Kreis ein Zuschuss für die Nach- oder Neuanpflanzung und Begründungspflege, für die Entbuschung von Streuobstbeständen sowie für den ersten und einmaligen Grundschnitt der Bäume ein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen des Grundstückseigentümers
- den Namen des Nutzungsberechtigten
- die Gemarkung
- die Flur- und die Flurstücksnummer des Grundstücks auf dem die Bäume gepflanzt werden bzw. die Entbuschung durchgeführt wird
- die Größe des Flurstücks
- die Anzahl der Bäume
- die Arten- und Sortennamen der gepflanzten Bäume
- die Bankverbindung des Antragstellers

Bei Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten ist die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Der Antrag ist an den Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, Umweltamt, Am Kreis-
haus 1 - 5, 65719 Hofheim am Taunus zu richten.

Antragsformulare liegen im Kreishaus des Main-Taunus-Kreises aus und können auch beim Umweltamt des Main-Taunus-Kreises telefonisch unter der Rufnummer 06192/201-1555 angefordert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde überprüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinie und erteilt gegebenenfalls einen Zuwendungsbescheid.

Über die Höhe des Zuwendungsbetrages entscheidet im Einzelfall die Untere Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse aus der Ausgleichsabgabe besteht nicht.

Vom Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises beauftragte Personen haben das Recht, die bezuschussten Flächen zu betreten.

7. Auszahlung der Zuschüsse aus der Ausgleichsabgabe

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unverzüglich nach Einreichung der Originalrechnung der gepflanzten Bäume, Fertigstellung und Abnahme der Pflanzung bzw. Entbuschungsmaßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde.

8. Nachkontrolle

Wird bei einer fünf Jahre (plus/minus ein Jahr) nach der Anpflanzung vorzunehmenden Kontrolle festgestellt, dass mehr als 20 % der gepflanzten Bäume ausgefallen und nicht ersetzt worden sind, bzw. die angepflanzten Bäume nicht ordnungsgemäß gepflegt wurden, kann der Zuschussbetrag anteilig zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, den 01.09.1993